

Fremdsprachenausgleich für das Eignungsabklärungsverfahren eines BSc-Studiengangs am Departement Gesundheit

Merkblatt zum Antragsformular – Fremdsprachenausgleich

Ein Gesuch um Fremdsprachenausgleich muss mit dem **Antragsformular fristgerecht**, sowie **vollständig ausgefüllt** und entsprechenden Nachweisen für das Eignungsabklärungsverfahren an das Studierendensekretariat studium.gesundheit@zhaw.ch eingereicht werden.

1. Geltungsbereich

Der Fremdsprachenausgleich gilt nur für die Eignungsabklärung im Zulassungsverfahren. Er gilt nicht für das Studium.

2. Anspruch auf Fremdsprachenausgleich

Ein Anspruch auf Fremdsprachenausgleich im Aufnahmeverfahren besteht, wenn:

- die Studienberechtigung **nicht in deutscher Sprache** erworben wurde **und**
- **unzureichende Deutschkenntnisse** vorliegen.

3. Zu erbringende Nachweise

Ein Fremdsprachenausgleich kann nur gewährt werden, wenn unzureichende Deutschkenntnisse nachgewiesen werden. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn **Deutsch nicht die Erstsprache ist und die Schulausbildung oder Studienberechtigung nicht auf Deutsch** absolviert wurde. Verfügt eine Person über mehrere Erstsprachen, darf keine davon Deutsch sein.

Die antragstellende Person muss bestätigen, dass sie nicht über Deutschkenntnisse auf dem Niveau einer Erstsprache verfügt.

Schul- oder Abschlusszeugnisse aus einem nicht deutschsprachigen Bildungssystem müssen fristgerecht mit dem Antrag auf Fremdsprachenausgleich eingereicht werden.

4. Frist zum Einreichen des Antrags

Der Antrag für den Fremdsprachenausgleich muss zusammen mit den erforderlichen Unterlagen bis zum Anmeldeschluss des Eignungsabklärungsverfahrens des jeweiligen Studiengangs eingereicht werden.

5. Entscheid über den Antrag

Die Studiengangleitung entscheidet aufgrund der eingereichten Unterlagen.

6. Wirkung des bewilligten Antrags

Für die schriftlichen Prüfungen im Eignungsabklärungsverfahren wird ein **Zeitzuschlag von 10 Minuten pro Stunde** auf die reguläre Prüfungszeit gewährt. Zudem ist die Mitnahme eines Wörterbuches erlaubt.